OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603000/10/KH

Datum:
Linz, 29. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A R, vertreten durch U B, R x, x H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Dezember 2018, GZ: VStV/918300970672/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. Dezember 2018, GZ: VStV/918300970672/2018, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) Folgendes vor:

„Datum/Zeit: 11.06.2018, 10:00 Uhr
Ort: 4020 Linz, Muldenstraße Kreisverkehr über der A7, Kreisverkehr
über dem Tunnel Bindermichl der A7. Wahrnehmung des Sattelkfz. auf der A 7 Rfb. Nord.
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x (A)

Der Verantwortliche der Firma x-Transporte GmbH in H, Sch x, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B U gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fährbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittei so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.

Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.

Es wurde festgestellt, dass die am Sattelanhänger befindliche Ladung nicht ausreichend gesichert war.“

2. Der Bf erhob Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis, wobei sich diese aufgrund der Information der belangten Behörde, dass die Beschwerde verspätet sei, gegen den Vorwurf der Verspätung richtete. In seinem Einspruch gegen die

Strafverfügung brachte der Bf vor, dass es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug um einen Schmitz CargoBull Auflieger gehandelt habe, welcher mit 24 Paletten Tablettensalz beladen gewesen sei. Das Fahrzeug sei zertifiziert, die Ladung sei nach vorne hin formschlüssig geladen, nach hinten sei die Ladung durch einen Klemmbalken gesichert gewesen. Die einzeln stehenden Paletten im vorderen Teil des Aufliegers seien durch Gurte gesichert gewesen, außerdem habe das Fahrzeug einen Holzboden, was den Reibewert zu den Holzpaletten sehr hoch halte. Die 20 anderen Paletten seien doppelt geladen gewesen und das Fahrzeug sei links und rechts mit Anschlagleisten versehen, also habe auch hier Formschluss bestanden. Außerdem seien die Paletten in Plastikfolien eingeschweißt gewesen, somit könne der Bf keinen diesbezüglichen Fehler seinerseits erkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Vermerk, dass die Beschwerde verspätet eingelangt sei. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Bei einer Überprüfung am 11. Juni 2018 um 10:00 Uhr in Linz, Kreisverkehr Tunnel Bindermichl A7, wurde vom Meldungsleger GI S die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses festgehaltene, von ihm als nicht gesetzeskonform eingestufte Ladungssicherung festgestellt.

2. In seinem Einspruch gegen die in der Folge erlassene Strafverfügung führte der Bf, mittlerweile vertreten von U B, welcher gegenüber der belangten Behörde die auf ihn lautende umfassende Vertretungsvollmacht nachgewiesen hat, aus, dass die Ladung vorne hin formschlüssig geladen und nach hinten durch einen Klemmbalken gesichert gewesen sei, die vorne einzeln stehenden Paletten im vorderen Teil des Aufliegers seien durch Gurte gesichert gewesen, außerdem habe das Fahrzeug einen Holzboden, was den Reibewert zu den Holzpaletten sehr hoch halte. Die 20 anderen Paletten seien doppelt geladen gewesen und das Fahrzeug sei links und rechts mit Anschlagleisten versehen, also habe auch hier Formschluss bestanden. Außerdem seien die Paletten in Plastikfolien eingeschweißt gewesen.

3. In einer weiteren Stellungnahme vom 3. Oktober 2018 führte U B aus, dass es selbstverständlich von der fünften bis zur vierzehnten Reihe Formschluss geben hatte, wofür die Palettenanschlagleisten rechts und links im Auflieger vorgesehen seien. Weiters habe das darüber hinaus geladene Flurförderfahrzeug nicht 500 kg, sondern 180 kg, stehe auf Gummirollen und sei automatisch eingebremst. Dass die Gurte locker gewesen seien, rühre davon, dass das Kontrollorgan über die Paletten getrampelt sei.

4. GI S verwies nach Vorlage der Stellungnahme vom 3. Oktober 2018 auf die Anzeige und bisherige Stellungnahme.

5. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 20. Dezember 2018, GZ: VStV/918300970672/2018, wurde am 27. Dezember 2018 hinterlegt. Das Schriftstück wurde nicht behoben. In der Folge übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Mahnung vom 28. Jänner 2019, aufgrund der er nach einem Schriftwechsel per E-Mail vom 6. Februar 2019 die Mitteilung erhielt, dass das Straferkenntnis am 27. Dezember 2018 hinterlegt worden war. Der Bf brachte mit E-Mail vom 19. Februar 2019 die verfahrensgegenständliche, mit 15. Februar 2019 datierte Beschwerde bei der belangten Behörde ein.

6. Auf den vom Landesverwaltungsgericht übermittelten Verspätungsvorhalt hin gab U B jene Adresse an, an der er sich von 18. Dezember 2018 bis 17. Jänner 2019 aufgehalten hat, nämlich das Anwesen der Familie E und S K in x.

7. Das Landesverwaltungsgericht hat mit E-Mail vom 16. Mai 2019 die belangte Behörde bzw. mit E-Mail vom 22. Mai 2019 die Verkehrsinspektion um Übermittlung einer allfällig vorhandenen Fotodokumentation betreffend die Kontrolle am 11. Juni 2018 ersucht, wobei von beiden Seiten keine Antwort darauf eingelangt ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Einsicht genommen in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Angaben des Meldungslegers, GI S, unterscheiden sich grundlegend von den Angaben des U B. Zur Beurteilung der Tatvorwürfe im Rahmen der Beweiswürdigung wäre es jedenfalls notwendig, den festgestellten und insbesondere bildlich dokumentierten Sachverhalt zur Tatzeit einem kraftfahrtechnischen Sachverständigen vorzulegen, da aufgrund der kraftfahrtechnischen Details in den Tatvorwürfen eine fachliche Beurteilung aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts ansonsten nicht möglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu der von der belangten Behörde im Vorlageschreiben erwähnten verspäteten Einbringung der Beschwerde ist auszuführen, dass der Vertreter des Bf, an den das Straferkenntnis gerichtet wurde, auf den seitens des Landesverwaltungsgerichts übermittelten Verspätungsvorhalt angab, dass er sich von 18. Dezember 2018 bis 17. Jänner 2019 in x auf dem Anwesen der Familie E und S K aufgehalten hat. Aufgrund dessen war es ihm nicht möglich, das Straferkenntnis, welches ihm am 27. Dezember 2018 durch Hinterlegung zugestellt wurde, binnen der Abholfrist von 14 Tagen zu beheben und wurde dieses

wieder an die belangte Behörde. Gemäß § 7 Zustellgesetz gilt eine Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass der Bf erstmals am 6. Februar 2019 Kenntnis vom verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis erhielt. Er brachte in der Folge am 19. Februar 2019 per E-Mail die mit 15. Februar 2019 datierte Beschwerde bei der belangten Behörde ein, welche somit als rechtzeitig eingebracht gilt.

2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Im gegenständlichen Fall hat GI S, L x, die Anzeige erstattet, aufgrund eine Strafverfügung, die der Bf beeinspruchte, und in der Folge das gegenständliche Straferkenntnis ergingen. Der Bf hat in seinem Einspruch bzw. in einer weiteren Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 Vorbringen erstattet, welche den Angaben des GI Stemmer widersprachen.

Um im Rahmen eines Beweisverfahrens die Tatvorwürfe nachprüfen bzw. verifizieren zu können, wäre es notwendig, einen kraftfahrtechnischen Sachverständigen mit den Tatvorwürfen bzw. den Vorbringen des Bf zu befassen. Da im gegenständlichen Akt keine Fotodokumentation aufliegt bzw. auch nach einer schriftlichen Anfrage bei der belangten Behörde bzw. in der Folge direkt bei der Verkehrsinspektion nicht zur Verfügung gestellt wurde - beide Anfragen wurden nicht beantwortet -, und somit davon auszugehen ist, dass keine Dokumentation vorhanden ist, ist es im gegenständlichen Fall für einen kraftfahrtechnischen Sachverständigen nicht möglich, eine Stellungnahme aus fachlicher Sicht zu den Tatvorwürfen abzugeben bzw. würde die Gegenüberstellung der Tatvorwürfe und der Rechtfertigung des Bf in mündlicher Form ohne die Möglichkeit, die Situation hinsichtlich der Ladung des gegenständlichen Fahrzeugs zur Tatzeit augenscheinlich begutachten zu können, alleine nicht ausreichen, um aus sachverständiger Sicht eine Beurteilung vornehmen zu können. Somit ist es für das Landesverwaltungsgericht nicht möglich, im Rahmen der Beweiswürdigung die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe bzw. Rechtfertigung des Bf gegeneinander abzuwägen.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass im gegenständlichen Fall die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Folglich ist der Beschwerde gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG stattzugeben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Der Ausspruch betreffend die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing